

Arbeitsrecht

(Nr. 83/2005)

Anschlussbefristung nach § 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) ist eine Befristung ohne sachlichen Grund nicht zulässig, wenn mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat. Das gilt auch dann, wenn das neue Arbeitsverhältnis nur für die Dauer von maximal sechs Monaten befristet werden soll. Der Gesetzgeber hat nunmehr auch solche Befristungen einer Kontrolle nach den Maßstäben des § 14 TzBfG unterworfen, die bisher wegen fehlender Umgehung des Kündigungsschutzes kontrollfrei waren.

Urteil des BAG vom 06. November 2003

Aktenzeichen: 2 AZR 690/02

Veröffentlicht: NZA - Nr. 4/2005 vom 25. Februar 2005

05.03.2005